

Niederschrift

aufgenommen bei der am **Donnerstag, dem 30. März 2017, um 19:00 Uhr** stattgefundenen Sitzung des Gemeinderates zu Wulkaprodersdorf, welcher eine ordnungsgemäße Einladung gem. § 36 der Gemeindeordnung vorausgegangen ist.

Anwesend: Bürgermeister Friedrich Zarits, Vbgm. Ing. Markus Krojer sowie, Eva Dobrovits MSc BEd, Elisabeth Szuppin MA, Peter Pint und Sabine Szuppin als Vorstandsmitglieder, Manuel Bernhardt, Claudia Wenko, Melitta Handl, Ing. Franz Mariel, Andreas Handl, Gerhard Wukovatz, Ing. Hans-Peter Gutdeutsch, Viktor Mariel, und Dorothea Gradt als Gemeinderäte.

GOAR Ferdinand Wutschitz und VB Claudia Schaffer als Schriftführer

Abwesend: GR Birgit Dragschitz - entschuldigt
GR Günter Tomassovits - entschuldigt
GR Ulrike Thomschitz - entschuldigt

GR Ing. Michael Semeliker erscheint um 19.07 Uhr, GR Mag. Leopold Szemeliker um 19.09 Uhr und GV Mag. Margarethe Krojer um 19.10 Uhr, alle drei im Zuge der Behandlung des TOP 01)

Vorsitzender eröffnet die Sitzung, konstatiert die Beschlussfähigkeit der Anwesenden und betraut mit der Legalisierung der Niederschrift Frau GR Claudia Wenko und Herrn GR Gerhard Wukovatz.

Tagesordnung:

01) Protokollgenehmigung

02) Rechnungsabschluss 2016

03) Hochwasserschutz

- a) Beauftragung eines Beckenverantwortlichen für die RHB Hirn und RHB Wulka
- b) Sanierung des Oberen Sandackerweges – Grundsatzbeschlussfassung

04) Übereinkommen mit der RÖEE/ÖBB betreffend die Auflassung der EK's (Verlängerung Obere Gartengasse) – Endfassung

05) ÖBB Schleifenprojekt – Bericht und weitere Vorgangsweise

06) Volksschule

- a) Sanierung und Umbau der Heizungsanlage – Vergabe
- b) Schulhofgestaltung und Klassenanzahl im Schuljahr 2017/18 – Bericht

07) Kindergarten/Kinderkrippe – Bericht und weitere Vorgangsweise

08) Behandlung von Anfragen betreffend Grundankäufen sowie Dienstbarkeiten

09) Personalangelegenheiten

- 10) Heizkostenzuschuss 2016/17 – Erhöhung
- 11) Festlegung von Kriterien im Falle zukünftiger Erweiterungen bzw. Widmungen von Wohngebieten
- 12) Behandlung/Neuerlassung der Abgabenverordnungen aufgrund des FAG 2017
- 13) Berichte
 - a) Obmänner / Obfrauen
 - b) Allgemein
- 14) Allfälliges

01) Protokollgenehmigung

Vorsitzender ersucht um Genehmigung der Niederschrift vom 21.12.2016.

VbGm. Ing. Markus Krojer verweist auf zwei Änderungen im Protokoll vom 21.12.2016, nämlich unter TOP 03), Behandlung des VA 2016. Die Niederschrift soll dahin geändert werden, dass im ersten Absatz die Begriffe: *Entwicklungskonzepte im Bereich der Kinderbetreuungseinrichtungen* und *mittelfristigen Finanzplan* gestrichen werden und im zweiten Absatz eine Änderung erfolgt: ... *Diskussion einigt man sich darauf, in Zukunft von dieser Vorgangsweise Abstand zu nehmen.*

GV KF Sabine Szuppin berichtet, dass seitens der UDW 4 Anträge mit dem Ersuchen um Aufnahme in die heutige TO eingebracht wurden und diese bereits in der letzten GV-Sitzung behandelt wurden und zwar:

- Erhöhung des Heizkostenzuschusses
- Beschluss über die Aufnahme von Gesprächen mit den Grundstückseigentümern des AW-Gebietes westl. der Birkengasse
- VB Tullits Willibald – Behandlung unter TO Personalangelegenheit
- A3-Verlängerung –

Sie stellt fest, dass, bis auf die Behandlung A3-Verlängerung, alle Punkte auf der TO zu finden sind. Dazu erläutert sie, dass sich die UDW mit dem Thema A 3 (u.a. über Anregung des Bürgermeisters in der letzten November Sitzung des Gemeinderates) auseinandergesetzt und eine Power-Point-Präsentation vorbereitet hat, und ersucht um Aufnahme auf die TO. Sie betont, dass dieses Thema sehr wichtig ist und man vorbereitet sein muss um gemeinsam in Verhandlungen mit der ASFINAG zu treten.

Bgm. Friedrich Zarits weist drauf hin, dass eine Aufnahme in die TO, so wie in der GV-Sitzung vom 13.3. vereinbart, insofern erfolgt wäre, als bis zum voraussichtlichen Einladungstermin für die heutige GR-Sitzung (21. od. 22.3.) Unterlagen an die Gemeinde bzw. die Fraktionen übermittelt werden. Eine 29-seitige Präsentation jetzt, bei den bereits zu behandelten Punkten, auf die TO zu nehmen, wäre allein schon aus zeitlichen Gründen zu viel.

Nach kurzer Diskussion bringt er den Antrag um Aufnahme des Punktes „A3-Verlängerung – Präsentation“ in die Tagesordnung zur Abstimmung.

Bl.Zl.: 01/2017

Der Gemeinderat beschließt mit 5:13 Stimmen (5 Stimmen dafür: GV KF Sabine Szuppin, GV Mag. Margarethe Krojer, GR Gerhard Wukowatz, GR Ing. Michael Semeliker, GR Ing. Hans Peter Gutdeutsch) den Punkt „A3-Verlängerung – Präsentation“ in die Tagesordnung aufzunehmen, womit der Antrag als abgelehnt gilt.

GV Mag. Margarethe Krojer fragt nach, wie und wann man dieses Thema dann behandeln sollte, da Vorsitzender die Fraktionen aufgefordert hat, Vorschläge und Wünsche einzubringen, und die Frist mit März endet.

Vorsitzender antwortet, dass sich einiges geändert hat, die Dringlichkeit nicht mehr so hoch ist und er unter TOP „*Berichte*“ darüber berichten wird.

02) Rechnungsabschluss 2016

Bürgermeister führt aus, dass gem. § 75 (3) der GO nach Ablauf des Finanzjahres der Rechnungsabschluss 2016 erstellt wurde und nach Behandlung im GV zwei Wochen hindurch, dies war in der Zeit vom 14. März bis 29. März 2017, zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist, wobei hierzu keine Erinnerungen eingebracht wurden.

Die entspr. Unterlagen wurden, wie im GV besprochen, den GR-Mitgliedern und Fraktionsführern übermittelt, sodass der Vorsitzende den RA 2016 zur Diskussion stellt.

Nach Abklärung einiger Verständnisfragen führt VbGm. Krojer aus, dass wie schon bei der Behandlung der VA 2017 hingewiesen, die große Anzahl an Sollstellungen zu einer Verzerrung des Ergebnisses führt. Er ersucht daher, dass man trotz der Festlegung im Zuge des VA 2017, jene Sollstellungen, die nicht aufgrund von Rechnungen per 31.12.2016 in der übermittelten Erläuterungsliste aufscheinen, wieder herausnimmt und somit den Soll-Überschuss wieder entspr. erhöht und die Verwendung der Mittel in einen NVA einfließen lässt, was auch einer korr. Vorgangsweise entspr. würde.

Vorsitzender führt dazu aus, dass das System der Sollstellungen lt. Auskunft des Amtsleiters bereits seit 2001 praktiziert wird und damals auch mit dem Land abgesprochen wurde. Konkret geht es ja auch vor allem um Leistungen, die entweder zwangsläufig einer Umsetzung zuzuführen sind (z.B. Sanierung oder Umbau des Gemeindeamtes,....) oder bereits erfolgt sind (AIR, Traffix, RA Schuster,) aber die Rechnungen nicht per 31.12. vorgelegt wurden. Bedauerlicherweise gibt es hier in der Kameralistik, im Gegensatz zur Doppik, keine adäquate Möglichkeit der Berücksichtigung von Verbindlichkeiten. Er spricht sich jedenfalls dafür aus, dass vorsichtig budgetiert wird und man sich nicht reicher machen sollte, als man ist.

AL führt aus, dass er bezüglich der Sollstellungen auch in den Vorjahren stets darauf hingewiesen hat, dass diese Vorgangsweise grunds. nicht vorgesehen ist, es aber dabei um eine Vorsorgemaßnahme geht.

Vzbgm. führt an, dass dies bei kleineren Beträgen durchaus nachvollziehbar ist, bei Bereichen aber, wie z.B dem Gemeindeamt oder der Straßenbeleuchtung, geht es aber um Beträge, für die die Grundlage fehlt und daher sollte man korrekt vorgehen.

Bürgermeister führt aus, dass er durchaus auch der Auflösung der für das HH-Jahr 2016 geplanten Soll-Stellungen zustimmen kann und sich damit eine Erhöhung des SÜ ergibt, wenn man sich gleichzeitig dazu verpflichtet, die entspr. Mehrgelder auf den jeweiligen VA-Stellen in einem NVA zu berücksichtigen, womit man grunds. zum gleichen Ergebnis kommt.

Vzbgm. Krojer stellt einige Verständnisfragen bezüglich VA-Positionen, bei denen sich über das Jahr hinaus keine Veränderungen zwischen anfänglichen und schließlichen Resten ergeben haben, woraufhin der AL im Zuge der Erläuterungen darauf hinweist, dass man durchaus auch die Auflösung dieser SR vornehmen kann, man sollte aber ergänzend zu den schriftlichen Erläuterungen (Sollst. ohne Rechnungen grün markiert) jede einzelne VA-Stelle mit Seite und Betrag benennen, damit man hier zu einer nachvollziehbaren Vorgangsweise kommt, die auch die Grundlage für eine Beschlussfassung darstellt.

Nach Durchsicht des vorliegenden Rechnungsabschlusses würde sich nachstehende Rücknahme von gepl. bzw. bereits erfolgten Sollstellungen (Soll-Minus-Buchung) ergeben:

VA-Stelle	Betrag	Erläuterung
1/010-640	2.500	Sollst. f. Rechtsberatung Schleife
1/029-010	35.000	Sollst. Umbau/Sanierung Gemeindeamt
1/031-728	10.000	Sollst. f. FLWPI-Änderung und Unterlagen Schleife
1/211-010	12.000	Sollst. f. Umbau/Sanierung Heizungsanlage
1/212-720	15.000	Sollst. für Mehrausg. Umbau NMS Eisenstadt – Gilt auch für Sollst. 1/213- und 1/214
1/213-720	5.000	Sollst. für Mehrausg. Umbau NMS Eisenstadt
1/214-720	5.000	Sollst. für Mehrausg. Umbau NMS Eisenstadt
1/240-010	3.500	Sollst. im Zuge der Verl. der KK
1/240-043	2.500	Sollst. im Zuge der Verl. der KK
1/24002-010	7.500	Sollst. f. Umbau/Sanierung Heizungsanlage
1/362-618	3.500	Sollst. f. Sanierung der Dreifaltigkeitssäule

1/363-002	5.000	Sollst. für Erweiterung Schulhof/Gestaltung Kirchenplatz
1/710-728	22.000	Sollst. für Güterwegebau – Oberer Sandackerweg i.V. mit Netz Bgld. - Gas
1/816-050	20.000	Sollst. f. Erweiterung/Sanierung/Umstellung d. Beleuchtungsanlage – gilt auch f. 1/816-619
1/816-619	3.500	Sollst. f. Sanierung d. Beleuchtungsanl.
Summe 1	152.000	Urspr. gepl. Sollstellungen 2016 (Grün markiert)
1/441-7681	1.000	Aufl. SR – Geldzuw. HW-Schutz – Soll-Minus
1/523-050	1.700	Aufl. SR – Lärmschutzmaßn. – Soll-Minus
1/640-728	1.000	Aufl. SR - Straßenverkehrsz. – Soll-Minus
1/813-002	8.325,05	Aufl. SR - Sammelstelle – Straßenbau – Soll-Minus
1/817-614	350	Aufl. SR – Friedhof – Soll-Minus
1/820-010	92,19	Aufl. SR – Fahrzeuge – Soll-Minus
1/853-010	5.480,07	Aufl. SR – Soz. Wohnbau Wr.Str. 13 – Soll-Minus
GESAMT	169.947,31	

Bezüglich der Anfrage von GV Sabine Szuppin betreffend Kosten für die Reinigung der Volksschule, verweist der Vorsitzende auf den TO-Punkt 9) Personalangelegenheiten, wo diese Thematik detailliert behandelt werden soll.

Da es zu keinen weiteren Wortmeldungen kommt, stellt der Vorsitzende abschließend den Antrag auf Beschlussfassung des vorl. Rechnungsabschlusses 2016, unter Berücksichtigung der Rücknahme geplanter bzw. Auflösung bereits erfolgter nachstehender Sollstellungen, wobei die urspr. im RA 2016 gepl. Sollst. in den, im Zuge der nächsten GR-Sitzung, zu behandelnden NVA 2017 einfließen sollen:

VA-Stelle	Betrag	Erläuterung
1/010-640	2.500	Sollst. f. Rechtsberatung Schleife
1/029-010	35.000	Sollst. Umbau/Sanierung Gemeindeamt
1/031-728	10.000	Sollst. f. FLWPI-Änderung und Unterlagen Schleife
1/211-010	12.000	Sollst. f. Umbau/Sanierung Heizungsanlage

1/212-720	15.000	Sollst. für Mehrausg. Umbau NMS Eisenstadt – Gilt auch für Sollst. 1/213- und 1/214
1/213-720	5.000	Sollst. für Mehrausg. Umbau NMS Eisenstadt
1/214-720	5.000	Sollst. für Mehrausg. Umbau NMS Eisenstadt
1/240-010	3.500	Sollst. im Zuge der Verl. der KK
1/240-043	2.500	Sollst. im Zuge der Verl. der KK
1/24002-010	7.500	Sollst. f. Umbau/Sanierung Heizungsanlage
1/362-618	3.500	Sollst. f. Sanierung der Dreifaltigkeitssäule
1/363-002	5.000	Sollst. für Erweiterung Schulhof/Gestaltung Kirchenplatz
1/710-728	22.000	Sollst. für Güterwegebau – Oberer Sandackerweg i.V. mit Netz Bgld. – Gas
1/816-050	20.000	Sollst. f. Erweiterung/Sanierung/Umstellung d. Beleuchtungsanlage – gilt auch f. 1/816-619
1/816-619	3.500	Sollst. f. Sanierung d. Beleuchtungsanl.
Summe 1	152.000	Urspr. gepl. Sollstellungen 2016 (Grün markiert)
1/441-7681	1.000	Aufl. SR – Geldzuw. HW-Schutz – Soll-Minus
1/523-050	1.700	Aufl. SR – Lärmschutzmaßn. – Soll-Minus
1/640-728	1.000	Aufl. SR - Straßenverkehrsz. – Soll-Minus
1/813-002	8.325,05	Aufl. SR - Sammelstelle – Straßenbau – Soll-Minus
1/817-614	350	Aufl. SR – Friedhof – Soll-Minus
1/820-010	92,19	Aufl. SR – Fahrzeuge – Soll-Minus
1/853-010	5.480,07	Aufl. SR – Soz. Wohnbau Wr.Str. 13 – Soll-Minus
GESAMT	169.947,31	

Bl.Zl. 2/2017

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Rechnungsabschluss 2016 unter Berücksichtigung der Rücknahme geplanter bzw. Auflösung bereits erfolgter, nachstehender Sollstellungen, wobei die urspr. im RA 2016 gepl. Sollst. in den, im Zuge der nächsten GR-Sitzung, zu behandelnden NVA 2017 einfließen sollen, wie folgt:

VA-Stelle	Betrag	Erläuterung
1/010-640	2.500	Sollst. f. Rechtsberatung Schleife
1/029-010	35.000	Sollst. Umbau/Sanierung Gemeindeamt
1/031-728	10.000	Sollst. f. FLWPI-Änderung und Unterlagen Schleife
1/211-010	12.000	Sollst. f. Umbau/Sanierung Heizungsanlage
1/212-720	15.000	Sollst. für Mehrausg. Umbau NMS Eisenstadt – Gilt auch für Sollst. 1/213- und 1/214
1/213-720	5.000	Sollst. für Mehrausg. Umbau NMS Eisenstadt
1/214-720	5.000	Sollst. für Mehrausg. Umbau NMS Eisenstadt
1/240-010	3.500	Sollst. im Zuge der Verl. der KK
1/240-043	2.500	Sollst. im Zuge der Verl. der KK
1/24002-010	7.500	Sollst. f. Umbau/Sanierung Heizungsanlage
1/362-618	3.500	Sollst. f. Sanierung der Dreifaltigkeitssäule
1/363-002	5.000	Sollst. für Erweiterung Schulhof/Gestaltung Kirchenplatz
1/710-728	22.000	Sollst. für Güterwegebau – Oberer Sandackerweg i.V. mit Netz Bgld. – Gas
1/816-050	20.000	Sollst. f. Erweiterung/Sanierung/Umstellung d. Beleuchtungsanlage – gilt auch f. 1/816-619
1/816-619	3.500	Sollst. f. Sanierung d. Beleuchtungsanl.
Summe 1	152.000	Urspr. gepl. Sollstellungen 2016 (Grün markiert)
1/441-7681	1.000	Aufl. SR – Geldzuw. HW-Schutz – Soll-Minus

1/523-050	1.700	Aufl. SR – Lärmschutzmaßn. – Soll-Minus
1/640-728	1.000	Aufl. SR - Straßenverkehrsz. – Soll-Minus
1/813-002	8.325,05	Aufl. SR - Sammelstelle – Straßenbau – Soll-Minus
1/817-614	350	Aufl. SR – Friedhof – Soll-Minus
1/820-010	92,19	Aufl. SR – Fahrzeuge – Soll-Minus
1/853-010	5.480,07	Aufl. SR – Soz. Wohnbau Wr.Str. 13 – Soll-Minus
GESAMT	169.947,31	

I. Kassenabschluss

Der Kassenabschluss per 31.12.2016, mit einem Endstand von € 1.009.742,39 wird der gegenständlichen Niederschrift als wesentlicher Bestandteil (Beilage 1) beige-schlossen.

II. Haushaltsrechnung

A. Ordentlicher Haushalt

	Soll	Ist
Einnahmen	3.011.144,66	3.317.893,28
Ausgaben	2.582.954,48	2.758.672,60

Überschuss/Abgang	428.190,18	559.220,68
=====		
==		

B. Außerordentlicher Haushalt

	Soll	Ist
Einnahmen	2.075.384,58	2.145.493,18
Ausgaben	1.928.636,84	1.996.452,30

Überschuss/Abgang	146.747,74	149.040,88
=====		
===		

C. Durchlaufende Gebarung

	Soll	Ist
Einnahmen	1.162.626,94	1.648.528,76

Ausgaben	1.162.626,94	1.347.047,93

Überschuss/Abgang	0,--	301.480,83
=====		

III. Vermögensrechnung

Aktiva	14.785.733,29
Passiva	3.054.380,32

Reinvermögen	11.731.352,97
=====	

03) Hochwasserschutz

- a) **Beauftragung eines Beckenverantwortlichen für die RHB Hirm und RHB Wulka**
- b) **Sanierung des Oberen Sandackerweges – Grundsatzbeschlussfassung**

zu a)

Vorsitzender führt aus, dass DI Binder grundsätzlich für das RHB Hirmerbach als Beckenverantwortlicher bestellt wurde, er allerdings im Hinblick auf die ausstehende Kollaudierung seine Tätigkeit noch nicht aufgenommen hat. Nach Rücksprache mit HR Rojacz und DI Bodi, sollte DI Binder auch für das RHB Wulka beauftragt werden, damit die Betreuung der beiden Becken in einer Hand liegt.

Vzbgm. weist daraufhin, dass die Beschlussfassung für das RHB Hirmerbach bereits am 22.06.2015 erfolgt ist und warum jetzt ein adaptiertes Angebot für dieses Projekt vorliegt.

Vorsitzender erläutert, dass die seinerzeitige Beauftragung, nach Rücksprache mit DI Rojacz, wegen fehlender Kollaudierung nicht erfolgt ist und nunmehr die Möglichkeit besteht, die Betreuung beider Becken, die ja aufeinander abzustimmen (Einstellung der Drosselbauwerke, ...) sind, in eine Hand zu legen.

Da es zu keinen weiteren Wortmeldungen kommt, ersucht der Vorsitzende die Fa. Binder + Hinker ZT GmbH, DI Binder, Leopold Gattringerstraße 119, 2345 Brunn am Gebirge, mit der Übernahme der Leistungen des Rückhaltebeckenverantwortlichen für die Rückhaltebecken Hirmer Bach, km 1,7 (Adaptierung des Beschl. vom 22.6.2015) und Wulka, km 19,68 auf Basis des vorliegenden Angebotes vom 15.12.2016 zu beauftragen.

Bl.Zl.: 3/2017

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Fa. Binder + Hinker ZT GmbH, DI Binder, Leopold Gattringerstraße 119, 2345 Brunn am Gebirge, mit der Übernahme der Leistungen des Rückhaltebeckenverantwortlichen für die Rückhaltebecken Hirmer

Bach, km 1,7 (Adaptierung des Beschl. vom 22.6.2015) und Wulka, km 19,68 auf Basis des vorliegenden Angebotes vom 15.12.2016 zu beauftragen.

zu b)

Vorsitzender berichtet, dass seitens der Energie Burgenland eine Gasleitung in das Bankett des Güterweges Oberer Sandacker verlegt wird, dadurch beteiligt sich die Energie Burgenland auch an den Asphaltierungskosten. Die Gesamtkosten der Sanierung des Oberen Sandackerweges belaufen sich auf € 145.000,--, davon sind 50% im Güterwegebauprogramm 2017 bereits genehmigt, € 11.000,-- wird die Energie Burgenland übernehmen, d.h. für die Gemeinde bleibt ein Restbetrag von € 61.500,-. Die Jagdgenossenschaft beteiligt sich, laut Rücksprache mit dem Obmann, grundsätzlich auch mit 50 %, d.h. für die Gemeinde wären Kosten in Höhe von € 30.750,-- zu finanzieren.

GR Mag. Leopold Szemeliker fragt nach, welchen Bereich des Güterweges die Sanierung genau erfolgt und was auf dem Hotter von Antau passiert.

Dazu führt der AL aus, dass die genannten Daten die Sanierung des oberen Sandackerweges von der Einbindung im Bereich der B 16 bis zu Hottergrenze der Gemeinde Antau (im Bereich der Abzweigung des geschotterten Güterweges – Weingarten Wohlrab) umfassen. Eine weitere Kostenschätzung wurde auch für das Verbindungsstück zwischen dem oberen und unteren Sandackerweg eingeholt und die Aufnahme dieses Abschnittes in das Güterwegprogramm beantragt. Die Sanierung dieses Abschnittes erscheint aber nach nochmaliger Besichtigung mit der Güterwegabteilung und der Jagdgenossenschaft aufgrund des guten Zustandes der Fahrbahn als zu verfrüht.

Weiters führt er aus, dass sich die Bautätigkeit auf dem Antauer Hotter auf die Verlegung der Gas-Leitung in Richtung Gemeinde Antau bezieht und nicht mehr mit der Bautätigkeit rund um den HW-Schutzdamm in Verbindung steht. GR Mag. Szemeliker ersucht, dass man mit der Energie Bgld. – Gas Kontakt aufnimmt und auf die Einhaltung der Geschwindigkeitsbeschränkungen verweist, was vom AL zugesagt wird.

VbGm. Ing. Markus Krojer weist daraufhin, dass der Güterweg Hackl in einem desolateren Zustand ist als der Sandackerweg und ersucht, dass man diesen so schnell wie möglich saniert.

Bgm und AL weisen darauf hin, dass die Sanierung des Güterweges im Bereich der Fa. Hackl grunds. vor dem Sandackerweg geplant gewesen wäre. Nachdem sich allerdings das Netz Bgld. Gas an der Finanzierung des Oberen Sandackerweges beteiligt hat, wurde dieser vorgezogen. Der Güterweg Richtung Föllig soll im kommenden, spätestens übernächsten Jahr saniert werden.

Da es zu keinen weiteren Wortmeldungen kommt, stellt der Vorsitzende den Antrag auf Fassung des Grundsatzbeschlusses betreffend die Sanierung des Güterweges Oberer Sandackerweg auf Basis der vorl. Kostenschätzung. Die Gesamtkosten in der Höhe von € 145.000,-- werden zu 50 % vom Land Bgld. über die progr. Instandhaltung

finanziert. Von der verbl. Hälfte in der Höhe von € 72.500,-- werden € 11.000,-- vom Netz Bgld.- Gas für die Verlegung der Mitteldruckleitung (Wiederherstellungsbeitrag) übernommen. Der verbl. Restbetrag in der Höhe von € 61.500,-- wird je zur Hälfte, somit jeweils € 30.750,-- von der Gemeinde und der Jagdgenossenschaft übernommen.

Bl.Zl. 4/2017

Der Gemeinderat fasst einstimmig den Grundsatzbeschluss betreffend die Sanierung des Güterweges Oberer Sandackerweg auf Basis der vorl. Kostenschätzung. Die Gesamtkosten in der Höhe von € 145.000,-- werden zu 50 % vom Land Bgld. über die progr. Instandhaltung finanziert. Von der verbl. Hälfte in der Höhe von € 72.500,-- werden € 11.000,-- vom Netz Bgld.- Gas für die Verlegung der Mitteldruckleitung (Wiederherstellungsbeitrag) übernommen. Der verbl. Restbetrag in der Höhe von € 61.500,-- wird je zur Hälfte, somit jeweils € 30.750,-- von der Gemeinde und der Jagdgenossenschaft übernommen.

GV KF Sabine Szuppin fragt nach, warum die Rampe im Bereich des Anrainers Zirkovits Viktor wieder entfernt wurde.

AL führt aus, dass im Hinblick auf die Anregungen in der letzten Sitzung hier eine für die Anrainer verträgliche Lösung zu suchen, die Rampe wieder entfernt wurde. Einerseits schafft man sich dadurch ein Areal, das bepflanzt werden kann und man verhindert damit die Einsichtmöglichkeit in die privaten Gärten. Für laufende Überprüfungen wurde eine Fußtreppe angelegt und laufende Instandhaltungen können über den Damm bzw. von der flussaufwärts liegenden Rampe kostengünstiger ausgeführt werden. Für die Landwirte aus Antau wird, wie im Einreichprojekt vorgesehen, in Absprache mit dem BDA, ein parallel zum Damm verlaufender Schotterweg errichtet, der in die Bahnstraße einmünden soll. Damit sollen ua. auch die Grundgrenzen gesichert werden.

VbGm. Ing. Markus Krojer führt an, dass in der letzten GR-Sitzung eine Vereinbarung mit der Familie Mariel beschlossen wurde. Darin kommen zwei Grundstücke vor, die sich im Eigentum von Frau Semeliker Helene befinden. Er ersucht um Sachverhaltsdarstellung, warum die Grundstücke in der Vereinbarung niedriger bewertet wurden als Frau Semeliker ausbezahlt. Warum ein Betrag an sie überwiesen wurde ohne vertragliche Grundlage, wer die Zahlung angewiesen hat und überhaupt um Klärung, wie man in dieser Sache weiter vorgeht.

Dazu erläutern AL Wutschitz und Bgm. Zarits folgendes: Für die Fam. Mariel wurden seitens der Gemeinde adäquate Grundstücke gesucht und man hat diese auch im Bereich des Föllig mit den Grundstücken von Frau Artner Eva und Frau Semeliker Helene gefunden. Mit Frau Semeliker wurde der Preis ausverhandelt, der Optionsvertrag vorbereitet, und sie hat zugesagt diesen zu unterzeichnen. Aufgrund der generell in den Optionsverträgen festgelegten Fristen wurde der Betrag, nach telefonischer Rücksprache, mit Jahresende überwiesen (Vertrag war noch nicht unterschrieben, aber die mündliche Zusage lag vor). Aus unerklärlichen Gründen, hat sie sich alles plötzlich anders überlegt, war nicht mehr zur Unterzeichnung des Vertrages bereit und hat die Rücküberweisung des Kaufpreises vorgenommen. Seit diesem Zeitpunkt ist man seitens der Gemeinde versucht einen Termin mit ihr zu vereinbaren, was bis jetzt nicht gelungen ist.

Nach kurzer Diskussion und Erläuterung und offensichtlich widersprüchlichen Aussagen einigt man sich darauf einen gemeinsamen Termin mit ihr zu vereinbaren.

04) Übereinkommen mit der RÖEE/ÖBB betreffend die Auflassung der EK's (Verlängerung Obere Gartengasse) – Endfassung

Vorsitzender berichtet, dass die Verträge aufliegen und jeder Fraktion zugesandt wurden und ersucht um Wortmeldungen.

VbGm. Ing. Markus Krojer merkt an, dass, sofern technisch möglich, es zweckmäßig wäre, einen durchgehenden Gehsteig vom Friedhof bis zur Einmündung in den neuen Begleitweg zu errichten.

Nach kurzer Diskussion schlägt er vor, dem Vertrag nur unter der Bedingung zu zustimmen, dass ein durchgehender Gehsteig auf der Friedhofseite gemacht wird.

GR Ing. Franz Mariel fragt nach, wie die Zufahrt von der Rathausgasse zur EK (Begleitweg) zu seinen Feldern in Zukunft geregelt wird.

AL antwortet, dass die ordentliche Herstellung des Begleitweges von der Rathausgasse in Richtung EK im Vertrag behandelt wurde und für die Herstellung und Kosten die ÖBB aufzukommen hat.

Da es zu keinen weiteren Wortmeldungen kommt, stellt Vorsitzender den Antrag dem Übereinkommen mit der RÖEE/ÖBB betreffend die Auflassung der EKs (Verlängerung Obere Gartengasse) unter der Voraussetzung zuzustimmen, dass ein durchgehender Gehsteig auf der, dem Friedhof zugewandten Seite (Friedhof bis Einmündung in den neuen Begleitweg) errichtet wird und der Begleitweg von der Rathausgasse bis zur EK hergerichtet wird (ev. Präzisierung im Vertrag).

Bl.zl. 5/2017

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dem Übereinkommen mit der RÖEE/ÖBB betreffend die Auflassung der EKs (Verlängerung Obere Gartengasse) unter der Voraussetzung zuzustimmen, dass ein durchgehender Gehsteig auf der, dem Friedhof zugewandten Seite (Friedhof bis Einmündung in den neuen Begleitweg) errichtet wird und der Begleitweg von der Rathausgasse bis zur EK hergerichtet wird (ev. Präzisierung im Vertrag).

05) ÖBB Schleifenprojekt – Bericht und weitere Vorgangsweise

Vorsitzender berichtet über die Geschehnisse seit der letzten GR-Sitzung.

Die Frist zur Abgabe der Einwendungen war der 28.02.2017. Die vom Gemeinderat beschlossenen Varianten wurden von der ÖBB seit Oktober auf ihre Machbarkeit überprüft. Am 06.02.2017 fand eine Besprechung mit der ÖBB statt wo uns eröffnet wurde, dass die vorgelegten Varianten technisch nicht machbar sind, weil der Taktknoten Eisenstadt nicht funktionieren würde. DI Käfer versuchte die Gründe zu

eruiieren und Mag. Schusztter versuchte eine weitere Fristverlängerung zu erzielen, die aber abgelehnt wurde und uns bekannt gegeben wurde, dass das eingereichte Projekt nicht abgeändert wird. Unerwartet wurde durch einen neu zuständigen Sachbearbeiter mit uns Kontakt aufgenommen und ein gemeinsamer Termin mit der ÖBB am 21.03.2017 vereinbart. In der Zwischenzeit arbeitete DI Käfer an weiteren Varianten, Planfall 6 C und Planfall 7A. Die Entwürfe wurden den Fraktionen übermittelt.

Der Termin am 21.03.2017 fand im BMVIT statt. Seitens der ÖBB, im Beisein eines Rechtsanwaltes, wurde auf die Weiterführung des Einreichprojektes beharrt, seitens der Gemeinde wurden die neuen Varianten präsentiert. Ebenfalls wurde uns vorgeworfen, mit dem Land die Kosten für die Verlegung der Straße noch nicht geklärt zu haben. Daraufhin einigt man sich, so schnell wie möglich, einen Termin zwischen ÖBB, Land und Gemeinde zu vereinbaren um die Kostenfrage zu klären. Dieser Termin fand gestern, 29.03.2017, statt. Die Gespräche über die Kosten der Straßenverlegung fanden keinen gemeinsamen Nenner und es wurde vereinbart, die einzelnen Detailberechnungen beim nächsten Termin, am 19.04.2017, zu besprechen.

Beim Termin im BMVIT am 21.03.2017 wurde keine Fristverlängerung seitens der ÖBB gewährt, woraufhin Mag. Schusztter die beiden neuen Varianten dem Ministerium vorgelegt hat. Somit ist zwar keine formelle Fristverlängerung entstanden, doch man muss sich mit den Plänen beschäftigen.

Vorsitzender schildert noch seinen Eindruck, dass es einen wunden Punkt geben muss, da die ÖBB immer noch verhandelt. Seiner Meinung nach ist dieser bei der kleinen Schleife, die die ÖBB ursprünglich geplant hatte, aber seitens der Gemeinde damals abgelehnt wurde, da noch Dieselloks in Einsatz waren. Inzwischen wurde die Strecke elektrifiziert und die Lärmbelastung ist gering.

Ebenfalls wurde noch angesprochen, die Höchstgerichte damit zu beschäftigen, was einen Aufschub bis max. drei Jahre bedeuten würde.

Vbgrm. Ing. Markus Krojer schildert auch seine Eindrücke von der Besprechung am 29.03.2017. Der Optimismus ist nicht sehr hoch, aber es hat sich doch gezeigt, dass man seitens des Landes (Bauleiter Heckenast) an einem Konsens interessiert ist. Seitens der ÖBB hat es auch geringe Zugeständnisse gegeben (Senkung der Höhe des Kreisverkehrs, Sichtschutz durch Erhöhung von Flächen, Lärmschutzmaßnahmen), aber eine Änderung der Variante eher nicht.

GV KF Sabine Szuppin gibt zu bedenken, dass eine P & R Anlage im Wohngebiet (bei beiden neuen Varianten) nicht günstig ist (zusätzlicher Verkehr, Lärmbelästigung).

Daraufhin entsteht eine kurze Diskussion betreffend technischer Machbarkeit, Verlagerung des Verkehrs, Lärmbelästigung, ...die Vorsitzender beendet, indem er berichtet, dass er gestern schließlich vorgeschlagen hat, eine Planungsgruppe zu bilden, wo auch Vertreter seitens der Gemeinde dabei sein sollten.

06) Volksschule

- a) Sanierung und Umbau der Heizungsanlage – Vergabe**
- b) Schulhofgestaltung und Klassenanzahl im Schuljahr 2017/18 – Bericht**

zu a)

Vorsitzender berichtet, dass das Ingenieurbüro Gross GmbH im Herbst 2016 eine Analyse der Heizungsanlage in der VS durchgeführt und eine Ausschreibung gemacht, wobei drei Angebote eingegangen sind.

- B&W Haustechnik GmbH, 7083 Purbach	€ 45.638,13
- Stefan Morawitz Installationen, 7023 Stöttera	€ 41.890,00
- Palatin Installation GmbH, 7000 Eisenstadt	€ 40.069,67

Die Angebote wurden auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Vergleichbarkeit geprüft und vom Büro Ing. Gross der Vorschlag gemacht, den Auftrag an den günstigsten Anbieter, Fa. Palatin zu vergeben.

Da es zu keinen weiteren Wortmeldungen kommt, stellt Vorsitzender den Antrag, den Auftrag für die Sanierung der Heizungsanlage in der Volksschule - laut Angebot in Höhe von netto € 40.069,67 - an die Fa. Palatin InstallationsgesmbH & Co KG, Mattersburger Straße 7, 7000 Eisenstadt zu vergeben.

Bl.Zl. 6/2017

Der Gemeinderat beschließt mit 17:1 Stimmen (1 Gegenstimme – GR Handl Andreas), den Auftrag für die Sanierung der Heizungsanlage in der Volksschule - laut Angebot in Höhe von netto € 40.069,67 - an die Fa. Palatin InstallationsgesmbH & Co KG, Mattersburger Straße 7, 7000 Eisenstadt zu vergeben.

zu b)

Vorsitzender berichtet, dass lt. Mitteilung von VS-Direktor Wild vom 29.03.2017 der Schulbetrieb für das Schuljahr 2017/18 mit 7 Klassen geführt werden kann. Grund dafür ist, dass ein Kind vorzeitig eingeschult wird, und es anscheinend für die Teilung nicht mitgerechnet wird. Vorsitzender ist froh über diese Entwicklung, weil bei der Führung von 8 Klassen ev. der Hortraum zur Verfügung gestellt werden müsste, und dies sowohl steuerliche, als auch fördertechnische Probleme verursacht hätte. Er spricht sich auch für die Erhaltung des Hortes aus, da die pädagogische Qualität sehr hoch ist, was er selbst bei einem Besuch im Hort sehen konnte. Bei einem Gespräch mit der Hort-Leiterin wurde auch vereinbart, das OKZ mehr zu nutzen, es wurde von den Behörden als Bewegungsraum anerkannt.

Da nun das Problem mit dem Bewegungsraum vorübergehend gelöst ist, kann man die Platzgestaltung längerfristig und genauer planen (Klettergerüst, Schulhofgestaltung)

GV KF Sabine Szuppin spricht sich auch sehr positiv über die Hort-Leiterin, ihr Konzept und die Führung des Hortes aus.

Bezüglich des Klettergerüsts entsteht noch eine kurze Diskussion betreffend der verbleibenden Breite für die Durchfahrt, wobei man sich einigt, die Gestaltung an DI

Gerbl zu übergeben, damit die Gestaltung bis zum Anfang des nächsten Schuljahres fertig ist.

Ebenfalls einigt man sich DI Gerbl auch mit der Gestaltung des Schulhofes und der zusätzlichen Bewegungsfläche (Grünfläche vor der Schule) zu beauftragen

07) Kindergarten/Kinderkrippe – Bericht und weitere Vorgangsweise

Bürgermeister berichtet über die Anzahl der Kinder im KG. Laut erster Erhebung wurde mit 81 Kindern gerechnet, was die Führung einer 4. Gruppe, ab Jänner 2018, bedeuten würde. Bei der Analyse der Zahlen stellte sich heraus, dass 3 Kinder einen Nebenwohnsitz in Wulkaprodersdorf haben, worauf den Eltern mitgeteilt wurde, dass bei Auslastung der Gruppen, ihre Kinder nicht im KG aufgenommen werden. Weiteres hat sich eine Familie mit einem Kind abgemeldet. Somit belauft sich die Kinderanzahl auf max. 77 Kinder, daher kann der KG 3-gruppig geführt werden.

Da diese Gratwanderung (3-gruppig oder 4-gruppig) jedes Jahr entstehen kann, wäre für die 4-Gruppigkeit ein zusätzlicher Bewegungsraum zu schaffen. Der Bauausschuss ist damit schon beschäftigt.

Die Bereiche, die dabei zu berücksichtigen wären, sind:

- Zubau eines Bewegungsraumes
- Installierung einer alterserweiterten Gruppe, dadurch entsteht auch die Möglichkeit, mehr Kinder in der KK aufzunehmen, womit aber auch eine Senkung der Gruppengrößen erreicht werden kann
- Die Personalkosten würden steigen
- Mit der Gemeinde Hirm wurde Kontakt aufgenommen, ob Interesse an einem fixen Kontingent in der KK besteht, wobei für 5 Plätze, also 1/3 der Plätze Interesse besteht.
- Die Gemeinde Hirm würde einen aliquoten Teil an Personal- und Betriebskosten der KK übernehmen und sich auch an den Umbaukosten anteilig pro Jahr beteiligen.

Durch diese Maßnahmen könnten in Wulkaprodersdorf ca. 15 – 20 zusätzliche Kindergartenplätze für die Zukunft geschaffen werden.

Vorsitzender führt aus, dass mit Arch. DI Bauer diese Thematik besprochen wurde und ein einfacher Planungsentwurf, als Diskussionsgrundlage, erstellt wurde. Er schlägt einen Holzzubau auf Stelzen mit ca. 120 m² (2 Bewegungsräume) vor, wobei sich die Kosten mit ca. € 250.000,-- zu Buche schlagen (Förderungen bereits eingerechnet) würden. Dieser Zubau könnte bei Bedarf schnell gefertigt und aufgestellt werden, ohne den laufenden Betrieb zu beeinträchtigen. Außerdem wäre damit gleichzeitig das Problem der Beschattung der Sandkiste gelöst.

Vorsitzender teilt die Planungsentwürfe zur Beratung in den Fraktionen aus.

Es entsteht eine Diskussion betreffend Aufteilung und Nutzung der anderen Räume; Führung und Berechnung der Kinderanzahl für die alterserweiterte Gruppe, wobei alle Fragen von Bgm. Zarits und AL Wutschitz beantwortet und erläutert werden.

08) Behandlung von Anfragen betreffend Grundankäufen sowie Dienstbarkeiten

Vorsitzender berichtet, dass Herr Türk Stefan angefragt hat, ein Teil des öffentl. Gutes (zwischen ihm und der Fam. Stagl) des Verbindungsweges vom FF-Platz bis zum Abenteuerspielplatz, zu kaufen.

Nach kurzer Diskussion herrscht im Gemeinderat die einhellige Meinung vor, diesem Verkauf nicht zuzustimmen, da das gegenständl. Grundstück nicht sehr breit ist, es einen Verbindungsweg zur Wulka darstellt und für Versorgungsleitungen jeglicher Art (Kanal, Wasser, Strom,) benötigt wird.

Eine weitere Anfrage betrifft das Grundstück Wiener Straße 13. Wie schon in der GV-Sitzung berichtet, hat Vorsitzender der Familie Vass vorgeschlagen ein Kaufangebot einzubringen, das bis dato noch nicht eingelangt ist.

GV Eva Dobrovits fragt nach, was mit dem Container auf diesem Grundstück passiert, sie hätte ihn gerne im OKZ aufgestellt, weil dadurch ein zusätzlicher Klassenraum und auch WC- und Sanitäranlagen zur Verfügung stehen würden. Der Kanalanschluss müsste noch geklärt werden.

Nach kurzer Diskussion zeigt sich, dass man, nach Abklärung der wesentlichen Eckpunkte, der Aufstellung des Containers im OKZ und auch dem Verkauf des Grundstückes Wiener Straße 13 grundsätzlich positiv gegenüberzutreten könnte.

Dienstbarkeiten:

- a) Vereinbarung mit der NE Gemeinnützige Bau- Wohn-u. Siedlungsgesellschaft m.b.H., der Gemeinde Wulkaprodersdorf, Frau Johanna Wieser, Wiener Straße 85 und Frau Claudia Palkovits, Wiener Straße betreffend die Grundstücke 2351/1, 2351/3, 2356/1 KG Wulkaprodersdorf über die von der NE zu errichtende Privatstraße:

AL führt aus, dass es konkret um die Umsetzung der im Baubewilligungsbescheid für die Errichtung der Quattrohäuser am Bahndamm definierten gegenseitigen Nutzungsrechte (Befahrungsrecht für Wieser und Palkovits samt Herstellung von Zufahrten, Gehwegnutzung für die Gemeinde, Errichtung von Beleuchtungskörpern durch die NE, Übernahme der Erhaltung durch die Gemeinde) geht – Eine Kopie der gegenständlichen Vereinbarung vom 22.03.17 wurde den Fraktionen zur Durchsicht übermittelt.

Nach kurzer Diskussion, stellt der Vorsitzende den Antrag, der vorliegenden Vereinbarung vom 22.03.2017, FN 127940y, die als wesentlicher Bestandteil der gegenständlichen Niederschrift angeschlossen wird, positiv gegenüberzutreten.

Bl.Zl. 7a/2017

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, der vorliegenden Vereinbarung vom 22.03.2017, FN 127940y, die als wesentlicher Bestandteil der gegenständlichen Niederschrift angeschlossen wird, positiv gegenüberzutreten.

- b) Erteilung einer Dienstbarkeit, Leitungsrechte für Ver- und Entsorgungsleitungen: Wasser, Kanal Druckleitung, Kabelplus, Strom – parallel zu den Leitungen des JMV über die Gstke 365/4 und 209, beide EZ 1128 KG Wulkaprodersdorf für Zirkovitsch Stefan jun., lt. vorliegender Planskizze.

AL führt aus, dass grundsätzlich nur die Nutzung der Gstk.Nr. 209 (Zufahrt) vorgesehen war – der Wasseranschluss des JMV weist allerdings eine zu geringe Dimension auf und ein Kanalanschluss im Bereich der Altstoffsammelstelle würde aufgrund des Erfordernisses einer Druckleitung einen Rückstau im Kanalanschluss des JMV bedeuten – sodass kurzfristig eine andere Lösung, wie in der Planskizze dargestellt, gesucht wurde. Die Leitungsführung in dieser Form bringt für die Gemeinde den Vorteil, dass in weiterer Folge ein Wasseranschluss für die Altstoffsammelstelle direkt neben den Gebäuden (dzt. liegt der Anschlussschacht im Bereich der Oberen Hauptstraße) möglich wird. Weiters könnten neben dem Kabelplus Anschluss von Herrn Zirkovitsch auch für die Gemeinde und dem JMV kostenlose Kabelanschlüsse errichtet werden.

Nach kurzer Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag der Erteilung einer Dienstbarkeit – Leitungsrechte für Ver- und Entsorgungsleitungen: Wasser, Kanal Druckleitung, Kabelplus, Strom – parallel zu den Leitungen des JMV über die Gstke 365/4 und 209, beide EZ 1128 KG Wulkaprodersdorf für Zirkovitsch Stefan jun., lt. vorliegender Planskizze, positiv gegenüberzutreten.

Bl.Zl. 7b/2017

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, der Erteilung einer Dienstbarkeit – Leitungsrechte für Ver- und Entsorgungsleitungen: Wasser, Kanal Druckleitung, Kabelplus, Strom – parallel zu den Leitungen des JMV über die Gstke 365/4 und 209, beide EZ 1128 KG Wulkaprodersdorf für Zirkovitsch Stefan jun., lt. vorliegender Planskizze, positiv gegenüberzutreten.

Vzbgm. Krojer fragt nach, wie es sich mit den von Stefan Zirkovitsch lt. Baubescheid zu schaffenden Retentionsflächen verhält, weil das Gebäude an sich ja bereits steht aber keine Maßnahmen gesetzt wurden.

AL führt aus, dass er ihn auf die Problematik und daraus resultierenden möglichen Probleme aufmerksam gemacht hat.

Vorsitzender sagt zu, dass er mit Hrn. Zirkovitsch diesbezüglich nochmals Rücksprache halten wird.

09) Personalangelegenheiten

Verfassung einer gesonderten Niederschrift gem. § 45 (8) Bgld. GO

10) Heizkostenzuschuss 2016/17 – Erhöhung

Vorsitzender berichtet, dass seitens der UDW der Antrag auf Erhöhung des Heizkostenzuschusses um zusätzlich € 50,-- für den Winter 2016/17 eingebracht wurde.

Nach kurzer Erläuterung schlägt er vor, den Heizkostenzuschuss generell an die Höhe des Landes anzupassen.

Vzbgm. Krojer stimmt dem zu und spricht sich ebenfalls dafür aus, den Beitrag generell an den Landesbeitrag anzupassen. Er war ohnehin überrascht, dass der Antrag in dieser Form eingebracht wurde, weil er vor einigen Monaten im Gemeindeamt angefragt hat und ihm mitgeteilt wurde, dass der Beitrag der Gemeinde jenem des Landes angepasst ist.

Da es zu keinen weiteren Wortmeldungen mehr kommt, stellt Vorsitzender den Antrag, der Erhöhung des Heizkostenzuschusses, rückwirkend mit der Heizperiode 2016/17; generell an die Förderung des Landes Burgenland anzupassen, positiv gegenüber zu treten.

Bl.zl. 9/2017

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, der Erhöhung des Heizkostenzuschusses, rückwirkend mit der Heizperiode 2016/17; generell an die Förderung des Landes Burgenland anzupassen, positiv gegenüber zu stehen.

11) Festlegung von Kriterien im Falle zukünftiger Erweiterungen bzw. Widmungen von Wohngebieten

Vorsitzender berichtet, dass zu diesem TOP ein Antrag der UDW eingelangt ist, der beinhaltet, dass die Gemeinde die Eigentümer der Grundstücke, zwischen den Häusern der Oberen Gartengasse (vom Friedhof bis zur Birkengasse) und dem Bahnbegleitweg, zu einem Gespräch einlädt, um eine Umwidmung dieser Grundstücke in Bauland zu erwirken.

Zu diesem Thema berichtet er weiter, dass bei der Vorbegutachtung für die Änderung des Flächenwidmungsplanes (betreffend Bau/Betriebsgebiet in der Weinbergstraße) durch die Raumplanungsstelle unmissverständlich darauf hingewiesen wurde, dass eine weitere Aufschließung von Baugebieten ohne Rückwidmung nicht möglich ist. Bei diesem Baugebiet wäre der Vorteil, dass das gesamte Baugebiet Eigentum der Gemeinde wäre. Ebenfalls wurde seitens des Umweltanwaltes darauf hingewiesen, eine Lärmmessung durchzuführen (Umfahrung). Die Fa. NUA hat ein Angebot vorgelegt und wurde auch beauftragt, und in diesem Zuge sollte auch eine Lärmmessung an verschiedenen Messpunkten entlang der B 50 durchgeführt werden, dann kann man vielleicht die Situation auch für die Grundstücke Ob. Gartengasse bis Birkengasse besser beurteilen. Daher schlägt er vor, das Gespräch mit den Anrainern erst zu suchen, wenn man die Lärmsituation besser beurteilen kann, der Zeitplan wäre ca. Anfang Mai, sofern es die Wetterverhältnisse zulassen.

GV Mag. Margarethe Krojer erwähnt dazu, dass das damalige Verfahren bei den Grundstücken in Birkengasse 9 – 13 sehr lange gedauert hat und schlägt vor die Eigentümer (Ob. Gartengasse 19 bis Ob. Gartengasse 28) trotzdem einzuladen, da ein Interesse besteht, außer bei einer Eigentümerin, Löffler Anna, würde es nicht ganz eindeutig sein.

Daraufhin entsteht eine Diskussion betreffend Lärmmessung, Maßnahmen für Lärmreduzierung, (Vorschlag vom Land für Rückwidmung wäre genau dieses Gebiet), rechtliche Möglichkeiten, Schließung von Baulücken, Erläuterung verschiedener Baugebiete in Wulkaprodersdorf (Mühlgasse, Grundstücke Hauptstraße-Gartengasse,) bis man sich einigt, Vorschläge und Kriterien gemeinsam (Vertreter aller Fraktionen) zu erarbeiten.

12) Behandlung/Neuerlassung der Abgabenverordnungen aufgr. des FAG 2017

Vorsitzender führt aus, dass aufgrund des FAG 2017 die Verordnungen (Anpassung des Textes von FAG 2008 auf FAG 2017) neu erlassen werden müssen. Nachdem der Großteil der VO erst im Vorjahr angepasst wurden, wird lediglich bei der Verordnung für die Friedhofsgebühren auch eine betragsmäßige Änderung vorgenommen werden, weil die Kosten für den Grabaushub (Fa. PBK GmbH) erhöht worden sind.

Daher stellt Vorsitzender den Antrag, die Verordnungen für die Kanalbenützungsgebühren, die Kanalanschlussgebühren, die Aufschließungsgebühren, die Benützungsgebühren für die Altstoffsammelstelle und die Hundeabgabe, nur textmäßig zu ändern, indem das FAG 2017 zitiert wird.

Bl.Zl. 10 a/2017

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Wulkaprodersdorf vom 30.03.2017 über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer.

Gem.§ 27 Bundesgesetz vom 13. Juli 1955 über die Grundsteuer (Grundsteuergesetz 1955) , BGBl.Nr. 149/1955 idgF und § 17 Abs. 3 Z 1 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für die Berechnung des Jahresbetrages der Grundsteuer wird der Hundertsatz (Hebesatz) des Steuermessbetrages oder des auf die Gemeinde entfallenden Teiles des Steuermessbetrages wie folgt festgelegt:

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 500 v.H. |
| 2. | Grundsteuer für sonstige Grundstücke (Grundsteuer B) | 500 v.H. |

§ 2

Die Höhe der Grundsteuer ergibt sich aus dem mit dem Grundsteuermessbetrag vervielfachten Hebesatz.

§ 3

Die Grundsteuer wird am 15. Mai und am 15. Oktober jeweils zur Hälfte ihres Jahresbetrages fällig. Abweichend hiervon wird die Grundsteuer am 15. Mai mit ihrem Jahresbetrag fällig, wenn diese 75,-- Euro nicht übersteigt.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 16.12.2009 des Gemeinderates der Gemeinde Wulkaprodersdorf betreffend Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer außer Kraft

Bl.Zl. 10 b/2017

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Wulkaprodersdorf vom 30.03.2017 über die Ausschreibung einer **Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle**

Gemäß § 66 Gesetz vom 29.11.1993 über die Vermeidung, Sammlung, Beförderung und Behandlung von Abfällen – Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993, LGBl. Nr. 10/1994 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, wird verordnet:

§ 1

Gem. § 20 Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz wird für die Benützung der Abfallsammelstelle der Gemeinde Wulkaprodersdorf zur Sammlung von Sperrmüll und Altstoffen aus Haushalten sowie von betrieblichen Abfällen vergleichbarer Art und Menge eine Gebühr erhoben.

§ 2

- (1) Zur Entrichtung der Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle sind die Eigentümer der im Pflichtbereich gemäß dem Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz liegenden Anschlussgrundflächen verpflichtet.
- (2) Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht für Wohnungseigentum. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.
- (3) Ist die im Pflichtbereich gelegene Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

- (4) Der Abgabensanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Abfallsammelstelle möglich ist.

§ 3

- (1) Als Bemessungsgrundlage gelten Ein- und Mehrpersonenhaushalte sowie Betriebsobjekte, die am Stichtag mit der Adresse auf einem im Pflichtbereich gelegenen Grundstück vorhanden sind.
- (2) Stichtage sind der 01. Jänner sowie der 01. Juli des Jahres der Abgabenvorschreibung.

§ 4

- (1) Die Einheitssätze werden mit 11,-- Euro für Einpersonenhaushalte und 22,-- € für Mehrpersonenhaushalte bzw. Betriebe festgesetzt.

- (2) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 5

Die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle ist am 15. Mai und am 15. Oktober jeweils zu Hälfte des Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 16.12.2015 des Gemeinderates der Gemeinde Wulkaprodersdorf betreffend die Ausschreibung einer Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle außer Kraft

Bl.Zl. 10 c/2017

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Wulkaprodersdorf vom 30.03.2017 über die Ausschreibung von Kostenbeiträgen für Aufschließungsmaßnahmen der Gemeinde Wulkaprodersdorf

Aufgrund des § 9 Abs. 2 und 5 Burgenländisches Baugesetz 1997 – Bgld. BauG, LGBl.Nr. 10/1998 idgF, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Kosten für Aufschließungsmaßnahmen der Gemeinde (erstmalige Herstellung der Verkehrsfläche und der Straßenbeleuchtung; Wiederherstellung der Verkehrsfläche, Teilen der Verkehrsfläche und der Straßenbeleuchtung; notwendige

Verbreiterung der Verkehrsfläche) werden nach den §§ 9 und 10 Bgld. BauG Aufschließungsbeiträge erhoben.

§ 2

Die Einheitssätze zur Bemessung der Beiträge werden mit 60 % der halben Durchschnittskosten für die erstmalige Herstellung eines Laufmeters

- | | | |
|---|---|-------|
| 1. des Unterbaus einer 3 m breiten mittelschweren befestigten Fahrbahn einschließlich Oberflächenentwässerung mit | € | 73,15 |
| 2. einer 3 m breiten Straßendecke mit | € | 25,52 |
| 3. eines 1,5 m breiten Gehsteiges mit | € | 20,24 |
| 4. einer Straßenbeleuchtung mit | € | 11,00 |

festgesetzt.

§ 3

Die Höhe des Beitrages ergibt sich aus dem Produkt der Berechnungslänge des Grundstückes und dem jeweiligen Einheitssatz.

§ 4

Zur Entrichtung der Kostenbeiträge für Aufschließungsmaßnahmen ist der Eigentümer der als Bauland gewidmeten Grundstücke verpflichtet.

§ 5

Der Abgabensanspruch entsteht, wenn die von der Gemeinde beschlossenen Aufschließungsmaßnahmen fertig gestellt sind.

§ 6

Die Abgaben werden mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 16.12.2015 des Gemeinderates der Marktgemeinde Wulkaprodersdorf betreffend die Ausschreibung von Kostenbeiträgen für Aufschließungsmaßnahmen außer Kraft.

Bl.Zl. 10 d/2017

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Wulkaprodersdorf vom 30.03.2017 über die Ausschreibung einer Hundeabgabe

Gemäß § 1 des Hundeabgabegesetzes, LGBl.Nr. 5/1950 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für den Bereich der Gemeinde Wulkaprodersdorf wird für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Hund:

a) für Nutzhunde	EUR 11,--
b) für alle anderen Hunde	EUR 22,--

Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des beeideten Jagdpersonals, der bestätigten Jagdaufseher, der beeideten Waldaufseher und Feldhüter, sowie Hunde, die in Ausübung eines anderen Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

§ 3

Der Hundeabgabe unterliegen **n i c h t**:

- a) Hunde unter sechs Wochen,
- b) Hunde, die nachweislich zur Führung Blinden und zum Schutz hilfloser Personen (Invaliden) verwendet werden,
- c) Diensthunde der Polizei und des Bundesheeres.
- d) Nutzhunde, die zur tiergestützten Therapie von Menschen verwendet werden und hierfür ausgebildet sind.

§ 4

Die Hundeabgabe ist alljährlich im Laufe des Monats Jänner ohne weitere Aufforderung beim Gemeindeamt zu entrichten.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 10 des Hundeabgabegesetzes geahndet.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 16.12.2015 des Gemeinderates der Gemeinde Wulkaprodersdorf betreffend die Ausschreibung einer Hundeabgabe außer Kraft.

Bl.Zl. 10 e/2017

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Wulkaprodersdorf vom 30.03.2017 über die Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe.

Gem.§ 1 des Lustbarkeitsabgabengesetzes 1969, LGBl.Nr.40/1969 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 1 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, wird verordnet:

§ 1

(1) Für den Bereich der Marktgemeinde Wulkaprodersdorf wird eine Lustbarkeitsabgabe für die im § 2 des Lustbarkeitsabgabengesetzes 1969 angeführten Veranstaltungen ausgeschrieben, sofern im Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist.

(2) Der Lustbarkeitsabgabe unterliegen nicht die im § 3 des Lustbarkeitsabgabengesetzes 1969 genannten Veranstaltungen.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt:

a) für Veranstaltungen, wenn die Teilnahme von der Lösung von Eintrittskarten abhängig

ist - 10 v.H. des Eintrittspreises pro Eintrittskarte

b) für Veranstaltungen, bei denen weder Eintrittskarten ausgegeben, noch die Höhe im § 10 des Lustbarkeitsabgabengesetzes festgelegt ist - 10 v.H. der Bruttoeinnahmen

c) 1.) für das Halten eines Dart- und Billardapparates monatlich € 29,05

2.) für das Halten von automatischen Kegelbahnen, soweit ein von der Gemeinde plombiertes Zählwerk eingebaut ist, 10 v.H. des Einspielergebnisses. Sofern ein plombierte Zählwerk nicht eingebaut ist, beträgt die Abgabe € 29,05 monatlich für jede Bahn

§ 3

Hinsichtlich des Abgabegenstandes, der Entstehung der Abgabenschuld, des Abgabenschuldners, der Bemessungsgrundlage und der Fälligkeit gelten die Bestimmungen des Lustbarkeitsabgabengesetzes 1969, sofern in dieser Verordnung nicht anderes bestimmt ist.

§ 4

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnungen werden als Verwaltungsübertretung nach § 13 des Lustbarkeitsabgabengesetzes 1969 geahndet.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 16.12.2009 des Gemeinderates der Gemeinde Wulkaprodersdorf betreffend die Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe außer Kraft

Bl.Zl. 10 f/2017

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die

V E R O R D N U N G:

des Gemeinderates der Gemeinde Wulkaprodersdorf vom 30.03.2017 über die Einhebung einer Kanalbenützungsgebühr.

Auf Grund der §§ 10, 11 und 12 des Kanalabgabegesetzes, LGBl.Nr.41/1984 idgF., im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

§ 2

- (1) Die Höhe der jährlichen Kanalbenützungsgebühr wird mit € 0,9331 pro m² der Berechnungsfläche gem. § 5 Kanalabgabegesetz festgesetzt.
- (2) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche vervielfachten Beitragssatz. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

(2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Der Abgabeananspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Die Kanalbenützungsgebühr wird am 15. Mai und 15. Oktober je zur Hälfte ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 16.12.2015 des Gemeinderates der Marktgemeinde Wulkaprodersdorf betreffend die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr außer Kraft.

Bl.Zl. 10 g/2017

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die

Verordnung

Des Gemeinderates der Marktgemeinde Wulkaprodersdorf vom 30.03.2017 über die Einhebung eines Erschließungsbeitrages, Anschlussbeitrages und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz.

Aufgrund der §§ 2, 3, 4, 5 und 7 des Kanalabgabegesetzes, LGBl.Nr. 41/1984 i.d.g.F wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die Erschließung der im Bauland gelegenen unbebauten Anschlussgrundflächen durch die Kanalisationsanlage wird ein Erschließungsbeitrag erhoben.
- (2) Die Berechnungsfläche beträgt 10 v.H. der als Bauland gewidmeten Grundstücksfläche

§ 2

Für jene Anschlussgrundflächen bzw. Teile der Anschlussgrundflächen, für die eine rechtskräftige Anschlussverpflichtung oder Anschlussbewilligung vorliegt, wird ein Anschlussbeitrag erhoben.

§ 3

- (1) Wenn sich die Berechnungsfläche der im § 2 genannten Grundstücke ändert, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Anschlussbeitrag erhoben.
- (2) Die Höhe des Ergänzungsbeitrages ist entsprechend dem Ausmaß der zusätzlichen Berechnungsfläche zu bemessen.

§ 4

- (1) Die um 10 v.H. erhöhte Summe aller Berechnungsflächen beträgt 237.453,85 m².
- (2) Der Beitragssatz wird mit € 10,04 pro m² Berechnungsfläche gem. § 5 Abs. 2 KAbG festgesetzt.
- (3) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche vervielfachten Beitragssatz. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist beim Anschluss- und beim Ergänzungsbeitrag gesondert hinzuzurechnen.

§ 5

Der Abgabensanspruch entsteht

1. beim Erschließungsbeitrag: mit dem Zeitpunkt der Betriebsfertigstellung des Straßenkanals. Erfolgt die Betriebsfertigstellung jedoch vor der Widmung der betreffenden Anschlussgrundfläche als Bauland, so entsteht der Abgabensanspruch mit der Rechtswirksamkeit der Widmung;
2. beim Anschlussbeitrag: mit der Rechtskraft des Anschlussbescheides bzw. der Anschlussbewilligung;
3. beim Ergänzungsbeitrag: mit der Rechtskraft der baurechtlichen Benützungsbewilligung; wenn jedoch eine solche nicht erforderlich ist, mit der Vollendung des Vorhabens, das eine Änderung des § 7 Abs. 1 Kanalabgabengesetz bewirkt.

§ 6

Die Abgaben werden mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 17.12.2014 des Gemeinderates der Marktgemeinde Wulkaprodersdorf betreffend die Ausschreibung eines Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabengesetz außer Kraft.

Abschließend stellt Vorsitzender den Antrag die Friedhofgebühren lt. Kostenvoranschlag der Fa. PBK GmbH, wie folgt, anzupassen:

Grabaushub von 580,-- auf 600,-- (Generell 50 % Wochenendzuschlag)
Stemmarbeiten von 100,-- auf 110,-- pro Stunde nach tats. Aufwand
Enterdigung max. 4 x Grabaushub von € 2.320,-- auf 2.400,--
Urnen – Bestattung im Erdgrab - € 360,--
Grabaushub für Kind unter 10 Jahren - € 450,--

Da es zu keinen Wortmeldungen kommt, stellt der Vorsitzende den Antrag, die VO über die Einhebung von Friedhofsgebühren aufzuheben und die gegenständliche VO mit den besprochenen Änderungen neu zu erlassen:

Bl.Zl. 10 h/2017

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Wulkaprodersdorf, vom 16.12.2015 über die Einhebung von **Friedhofsgebühren**

Auf Grund des § 40 Abs. 1 des Burgenländischen Leichen- und Bestattungswesengesetzes, LGBl.Nr. 16/1970 idgF, im Zusammenhalt im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden folgende Friedhofsgebühren festgelegt:

1. Grabstellengebühr
2. Grabstellenerneuerungsgebühr
3. Beisetzungsgebühr
4. Enterdigungsgebühr
5. Gebühr für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle)

§ 2

Die Verleihung des Benützungsrechtes erfolgt für die Dauer von 20 Jahren. Für die Verleihung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle wird für die Dauer von 10 Jahren des Benützungsrechtes eine Grabstellengebühr erhoben. Die Grabstellengebühr beträgt für

1. Erdgräber für einfachen Belag	72,00 Euro
2. Erdgräber für mehrfachen Belag oder Doppelgräber	144,00 Euro
3. gemauerte Grabstellen (Grüfte) für einfachen Belag	72,00 Euro
4. gemauerte Grabstellen (Grüfte) für mehrfachen Belag	144,00 Euro
5. Aschengrabstellen für einfachen Belag	1.300,00 Euro

Bei Erdgräbern für Kinder bis zum 10. Lebensjahr beträgt die Grabstellengebühr die Hälfte der festgesetzten Gebühr.

§ 3

Für die Erneuerung der Benützungsrechte an Grabstellen für die Dauer von weiteren 10 Jahren beträgt die Gebühr

- a) Für die Fälle 1. – 4. 100 % und

b) für den Fall 5. 10 %
der im § 2 festgesetzten Gebühren.

§ 4

Die Höhe der Beisetzungsgebühr (einschließlich der Kosten für das Öffnen und Schließen der Grabstelle sowie der Bereitstellung der Versenkungsvorrichtung für den Sarg) beträgt € 600,-.

Die Höhe der Beisetzungsgebühr für Kinder bis zum 10. Lebensjahr beträgt € 450,-.

Die Höhe der Beisetzungsgebühr einer Urne im Erdgrab beträgt € 360,-.

Sonderarbeiten (Stemmarbeiten, ...) sind mit einem Stundensatz von € 110,-, nach tatsächlichem Aufwand zu verrechnen.

Für Beisetzungen die am Wochenende (Freitag ab 13:00 Uhr und Samstag) vorgenommen werden, ist ein 50 % Zuschlag zu verrechnen.

§ 5

Die Enterdigungsgebühr wird nach tatsächlichem Aufwand des Fachunternehmens bis zum Höchstbetrag von € 2.400,- (max. das 4-fache der Beerdigungskosten) verrechnet.

§ 6

(1) Für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle) zur Aufbahrung der Leiche ist eine Tagesgebühr von € 16,35 zu entrichten. Hierbei sind die Tage, die eine Leiche auf Grund behördlicher Anordnung über die übliche Zeit hinaus aufgebahrt bleiben muss, bei der Berechnung der Gebühr außer Betracht zu lassen.

(2) Für die Benützung des Obduktionsraumes der Leichenhalle zur Vornahme einer Obduktion ist eine Gebühr in der Höhe der tatsächlich aufgelaufenen Betriebskosten zu entrichten. Keine Gebühren sind zu entrichten, wenn es sich um eine behördlich angeordnete Obduktion handelt.

§ 7

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. bei der Grabstellen- (Erneuerungs-)gebühr mit der Verleihung bzw. mit der Erneuerung des Benützungsrechtes,
2. bei der Gebühr für die Benützung der Leichenhalle mit dem Beginn der Benützung.

(2) Die festgesetzten Friedhofsgebühren werden einen Monat nach Zustellung des vom Bürgermeister in Bescheidform zu erlassenden Zahlungsauftrages fällig.

(3) Zur Entrichtung der Grabstellen- (Erneuerungs-)gebühr ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Verleihung (bzw. Erneuerung) des Benützungsrechtes an der Grabstelle bewilligt wird; zur Entrichtung der übrigen Gebühren ist derjenige verpflichtet, dem das Benützungsrecht an der Grabstelle, in der die Leiche bestattet oder die Urne beigesetzt wird oder ist, zukommt. Wenn jedoch der bisher Benützungsberechtigte selbst bestattet wird, ist derjenige zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet, der nach § 19 Abs. 2 des Burgenländischen Leichen- und Bestattungswesengesetzes für die Bestattung Sorge zu tragen hat.

§ 8

(1) Bei vorzeitigem Verzicht auf das Recht der Benützung einer Grabstelle (§ 38 Abs. 1 lit. b des Burgenländischen Leichen- und Bestattungswesengesetzes), oder bei Schließung oder Auflassung eines Friedhofes oder Friedhofsteiles (§ 32 Abs. 4 leg. cit.) findet ein Rückersatz von Friedhofsgebühren nicht statt.

(2) In den Fällen des § 37 des Burgenländischen Leichen- und Bestattungswesengesetzes ist die Grabstellengebühr bis zum Erlöschen des Benützungsrechtes als abgegolten anzusehen.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 16.12.2015 des Gemeinderates der Gemeinde Wulkaprodersdorf betreffend die Ausschreibung von Friedhofsgebühren außer Kraft.

13) Berichte

- a) Obmänner / Obfrauen**
- b) Allgemein**

zu a)

- GV Margarethe Krojer, Obfrau des Umweltausschusses, berichtet über einige Veranstaltungen.

Re-Use-Tag: eine gelungene und positive Veranstaltung, „Carla“ hat sehr hochwertige Produkte erhalten.

Flurreinigung: wurde mit der Volksschule bestens organisiert, ein Traktor war zu wenig. Vbgm. Ing. Markus Krojer merkt dazu an, dass beim nächsten Mal ev. mehr Tische und Bänke aufgestellt werden.

Obstbaum-Schnittkurs: wurde witterungsbedingt verschoben und schließlich mit 11 Teilnehmern bei Schönwetter abgehalten.

Autofreier Tag 2017: wird wieder gemeinsam mit JUKA (wie vor zwei Jahren). Geplant ist wieder eine Tombola und Erlebnisstationen. GR Manuel Bernhardt erklärt sich bereit, die Tombola zu organisieren. Weiters ersucht sie Bürgermeister und

Vizebürgermeister um eine Spende (Fernseher), Umweltausschuss und JUKA sponsern ein Fahrrad. Weiters ersucht sie alle Gemeinderäte, beim Losverkauf tatkräftig mitzuhelfen. Ebenfalls ersucht sie den Bürgermeister die Ausfallhaftung für die Finanzierung der Erlebnisstationen seitens der Gemeinde zu übernehmen, wie beim letzten Mal.

Rote-Nasen-Lauf: Das Projekt ist jedermann bekannt und wird kurz erläutert. Soll am 17.09.2017 von 11.00 bis 13.00 Uhr stattfinden, Gemeinde tritt als Veranstalter auf, GV KF Sabine Szuppin wird mit Knopf Roland noch die genaue Laufstrecke ausarbeiten. Alle Mitglieder der Ausschüsse sind zum Mitarbeiten herzlich eingeladen.

Pedi-Bus: Mit dem Volksschuldirektor, der Hort-Leiterin und der KG-Leiterin hat ein Gespräch stattgefunden und das Projekt wurde auch schon ausgearbeitet. Im Juni soll mit den zukünftigen Volksschulkindern aus dem KG geübt werden, damit zu Schulbeginn alle Kinder per Pedi-Bus in die Schule gehen können. Als Begleitpersonen müssen noch Eltern gefunden werden, die das übernehmen und für diese müsste die Gemeinde die Haftpflichtversicherung übernehmen. Dieser Punkt muss noch geklärt werden.

- GR Gerhard Wukovatz, Obmann des Prüfungsausschusses, berichtet, dass die nächste Prüfungsausschuss-Sitzung erst am 31.03.2017 stattfindet.

- GR Andreas Handl, Obmann des JUKA, berichtet über die am 21.03.2017 stattgefundene Sitzung. Für die Osterferien ist am 11.04.2017 ein Ausflug ins Technische Museum nach Wien geplant, Abfahrt 09.00 Uhr bei der Volksschule, 1 Begleitperson für 2 Kinder.

Im Rahmen des 30-jährigen Jubiläums des Fotoclubs Pannonia ist ein Fotomarathon für Jugendliche am 29.04.2017 geplant. GR Ing. Michael Semeliker erläutert dazu den Ablauf. Mitmachen kann jeder bis zum 18. Lebensjahr, Startgeld beträgt € 8,--, fotografiert werden zehn Themen (digitale Fotos, ein Foto/Thema) innerhalb von Wulkaprodersdorf in einem gewissen Zeitraum. Am 26.05.2017 beginnt eine Fotoausstellung des Fotoclubs in der Mehrzweckhalle (bis 29.05.2017), wo die Fotos premiert werden. Mitglieder des JUKA werden vom Fotoclub gebeten, am 26.05. bei der Eröffnung mitzuhelfen, worauf Obmann GR Andreas Handl anführt, dass Speisen und Getränke vom JUKA übernommen werden und er ersucht gleichzeitig den Bürgermeister um eine finanzielle Unterstützung für den Fotoclub Pannonia.

Weiteres berichtet GR Ing. Michael Semeliker, dass vom Fotoclub Pannonia ein Filmprojekt über die Wulka entstanden ist, vom Ursprung bis zur Mündung. Filmlänge ca. 25 Min.. der Film wird im Rahmen der Eröffnung ebenfalls präsentiert.

- GR Ing. Hans Peter Gutdeutsch, Obmann des Bau- und Verkehrsausschusses, berichtet über zwei Sitzungen, die im Jänner und Feber stattgefunden haben, wo man sich mit dem Umbau des Gemeindeamtes und des Kindergartens und der Platzgestaltung in der VS beschäftigt hat.

zu b)

Vorsitzender berichtet zu folgenden Themen:

- Fa. A.T.C.: Die Firma wurde im Zuge des Insolvenzverfahrens verkauft, das Rückkaufsrecht der Gemeinde ist erloschen. Dieses Rückkaufsrecht ist im Grundbuch eingetragen und eine Löschung ist durchzuführen.
- Für Flächenwidmungen im Grünland (Gerätehütte) ist eine negative Stellungnahme des Umweltanwaltes zu erwarten. Lärmmessungen werden ebenfalls durchgeführt, diese sind abzuwarten.
- Weiterbau A 3: Seitens der ASFINAG sind keine Maßnahmen in nächster Zeit geplant, daher mehr Zeit sich seitens der Gemeinde mit diesem Thema zu befassen.
- Frau Tremmel Nicole (Rosengasse 18) hat ersucht die Bäume vor ihrem Haus zu entfernen. Nach Begutachtung des Umweltausschusses wurde entschieden jeden Fall einzeln zu betrachten. In diesem Fall sollen die Bäume von den Gemeinde-arbeitern entfernt werden und von Frau Tremmel werden zwei neue gepflanzt (Säulenbuchen).
- „Dan Mladine“: Die Veranstaltung fand vor zwei Jahren statt, nach Abrechnung aller Kosten ist noch Geld vorhanden, das an die Gemeinde rückfließen soll, und zwar in Form von Anschaffung zweisprachiger Straßenbezeichnungen. Die Kosten werden eruiert.

14) Allfälliges

- GR Ing. Michael Semeliker fragt nach, ob E-Mails an den Bürgermeister beantwortet werden. Seine Gattin hat eine Anfrage bezüglich Schneeräumung von unbebauten Grundstücken gestellt und bis heute keine Antwort erhalten. Vorsitzender kümmert sich darum.
- GR Ing. Hans Peter Gutdeutsch weist auf die Aktualisierung der Homepage der Gemeinde hin, Auflistung, welcher Mitarbeiter für welche Bereiche zuständig ist.
- GR Viktor Mariel fragt nach, wer für die Wiener Straße 91 zuständig ist, da es immer wieder zu Tätigkeiten kommt und auch Beschwerden.

Dazu führt Vorsitzender aus, dass es zwei Einreichpläne für einen Gastronomiebetrieb gegeben hat, die seitens der BH-EU nicht genehmigt wurden. Derzeitige Zuständigkeit für Verwaltungsverfahren liegt bei der BH-EU. Ebenfalls teilt er mit, dass das Bundesamt für Terrorismus bezüglich Versammlungstätigkeiten um Mithilfe ersucht hat und daher bezüglich der Aktivitäten in der Wr. Straße 91 eine Mitteilung an die BH-EU erfolgt ist.

- GV Mag. Margarethe Krojer weist noch einmal auf das Thema Weiterbau A 3 hin. Da die Dringlichkeit jetzt nicht so hoch ist, schlägt sie vor, dass sich der Bau-und Verkehrsausschuss gemeinsam mit dem Umweltausschuss mit dem Thema befasst. Weiteres berichtet sie, dass sich die UDW mit der Prognose der ASFINAG beschäftigt hat und ihrer Meinung nach die Zahlen nicht seriös sind und die Gemeinde Wulkaprodersdorf stark belastet wird.

Da es zu keinen weiteren Wortmeldungen kommt, gratuliert der Vorsitzende GR Peter Pint zu seinem begangenen 68. Geburtstag, GR Ing. Franz Mariel zu seinem begangenen 39. Geburtstag, GR Claudia Wenko zu ihrem begangenen 53. Geburtstag und GV Mag. Margarethe Krojer zu ihrem morgigen 63. Geburtstag und wünscht ihnen weiterhin alles Gute und Gesundheit für die Zukunft.

Danach schließt der Vorsitzende um 23:29 Uhr die Sitzung.

Der Bürgermeister:

Die Schriftführer:

Die Beglaubiger: